

Art. 15, 16, 17 Abs. 4 lit. e), 18 Abs. 2, 20 Abs. 1, 29 CMR

**1. Eine Annahmeverweigerung des Empfängers begründet keine frachtrechtliche Ablieferung, sondern hat der Frachtführer nach Art. 15 f CMR zu verfahren.**

**2. Verfährt der Frachtführer nicht nach Art. 15 f CMR, gilt die Verlustvermutung des Art. 20 Abs. 1 CMR. So nicht zuvor der Frachtführer die Sendung ab- oder zurückerliefert**

**3. Die Annahmeverweigerung des Empfängers begründet regelmäßig (auch) keinen Haftungsausschluss nach Art. 18 Abs. 2, 17 Abs. 4 Buchst. e) CMR**

**4. Gerät eine Sendung nach Annahmeverweigerung durch den Empfänger im Gewahrsam des Frachtführers wegen mangelhafter Ein-/Ausgangskontrollen (vorübergehend) außer Kontrolle, haftet der Frachtführer nach Art. 29 CMR, §§ 249 ff. BGB der Höhe nach unbegrenzt.**

**5. Auf ein Mitverschulden wegen unterlassener Wertdeklaration kann sich der Frachtführer nicht berufen, wenn der Frachtführer keinen Vortrag dazu hält, dass/welche zusätzlichen Sicherheitsvorkehrungen bei Wertdeklaration der Frachtführer getroffen hätte.**

**6. Sowie auch dann, wenn dem Frachtführer die besondere Wertigkeit der Sendung bekannt ist.**

[Leitsätze des Einsenders]

**OLG Karlsruhe, Urt. v. 17.02.2023 – 15 U 4/22**

(vorgehend: LG Mannheim, Urt. v. 23.12.2021 – 23 O 5/21)

**I.**

Die Klägerin macht aus eigenem und abgetretenem Recht Schadensersatzansprüche wegen einer als verloren gegangen behandelten Sendung geltend.

Die Versicherungsnehmerin der Klägerin hat im Dezember 2019 Schmuck und Uhren an die A EU SRL im Wert von 33.532 € verkauft. Mit dem Transport der Ware nach Frankreich beauftragte diese die Beklagte zu fixen Kosten, die für die Teilstrecke in Frankreich die Streithelferin einsetzte, die mit dem Transport als Unterfrachtführer die Spedition P beauftragte. Die Beklagte hat die Waren vollständig und unbeschädigt übernommen. Der Fahrer von P kam am 19.12.2019 an der Entladestelle an, der Lkw wurde aber nicht entladen. Auf Bitten der Empfängerin sollte in der Nacht vom 19.12.2019 eine zweite Anlieferung erfolgen. Die Empfängerin verweigerte dann die Annahme. Nach der Annahmeverweigerung verbrachte die Streithelferin die Ware auf Weisung der Beklagten in ihr Lager bei Paris und wartete auf (weitere) Weisungen der Beklagten. Der Verbleib der Ware war lange Zeit unbekannt. Im Laufe des Rechtsstreits stellte sich heraus, dass sich die Ware immer noch im Lager der Streithelferin bei Paris befand. Ohne deren Einwilligung lieferte die Beklagte die Ware nach Schluss der mündlichen Verhandlung in erster Instanz an die Versicherungsnehmerin der Klägerin, die die Annahme verweigerte. Die Beklagte erklärte mit E-Mails vom 18.09.2020 und 04.12.2020, dass der Partner die Haftung für diese Sendung anerkannt hat.

Die Klägerin hat vorgetragen, es komme, abgesehen davon, dass dies bestritten werde, nicht darauf an, ob die Subunternehmerin der Beklagten zweimal versucht habe, die Waren bei der Empfängerin anzuliefern und diese die Waren wegen fehlerhafter Kennzeichnung nicht angenommen habe, da unstreitig weder Ablieferung noch Rücklieferung erfolgt seien. Ein Mitverschulden wegen unterlassener Wertdeklaration treffe ihre Versicherungsnehmerin nicht, da es sich bei der Ware nicht um »echten Schmuck« i.S.d. AGB der Beklagten gehandelt habe. Im Übrigen übersteige die in den AGB der Beklagten genannte Haftungssumme den Wert der in Verlust geratenen Ware und es sei auch nicht davon auszugehen, dass der Verlust bei anderer Deklaration nicht eingetreten wäre.

Die Beklagte hat entgegnet, Art. 20 CMR komme nicht zur Anwendung, da es sich um eine Retoure gehandelt habe. Sie hafte schon deshalb nicht unbeschränkt, weil ein qualifiziertes Verschulden bei einem nur vermuteten Verlust nicht gegeben sein könne. Auch liege kein leichtfertiger Verlust der Sendung vor. Sie hafte nicht unbeschränkt, weil der Wert der übernommenen Ware die Haftungshöchstgrenzen nach der CMR bzw. die vereinbarten Grenzen um etwa das 25-fache übersteige. Zudem handele es sich um Verbotsgut nach Ziff. 2.2. der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten AGB.

Die Streithelferin, die die Beklagte unterstützt, hat vorgetragen, dass sie die Ware nach der Annahmeverweigerung durch die Empfängerin auf Weisung der Beklagten in ihr Lager bei Paris gebracht habe, damit es dort von der Beklagten abgeholt werde. Sie warte auf Weisungen; die Sendung stehe zur Abholung bereit.

Das Landgericht, auf dessen Urteil Bezug genommen wird, hat die Beklagte zur Zahlung von 33.532 € nebst Zinsen und vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten verurteilt und hierzu, soweit für die Berufung von Belang, ausgeführt, die Beklagte hafte nach Art. 20 CMR aufgrund der nach dieser Vorschrift bestehenden Verlustvermutung. Ungeachtet der Frage, ob der Sachvortrag der Streithelferin wahr sei, dass die Empfängerin zweimal die Annahme der Lieferung verweigert habe und das Gut in ein Lager der Streithelferin gebracht worden sei, wo man auf Weisungen gewartet habe, sei die Ware nicht an die Verfügungsberechtigte zurückgeliefert worden und auch keine Anfrage an die Versenderin erfolgt, was mit der Ware geschehen solle. Die kommentarlose Lieferung der Ware an die Versicherungsnehmerin der Klägerin am 26.11.2021 etwa zwei Jahre nach Erteilung des Transportauftrags genüge nicht, um eine Beendigung des Transports vor Ablauf der 60-Tage-Frist des Art. 20 CMR anzunehmen. Wenn man den Vortrag der Beklagten und der Streithelferin unterstelle, dass die Ablieferung wegen fehlerhafter Kennzeichnung der Ware unterblieben sei, sei dies nicht schadensursächlich geworden. Denn das Nichtauffinden der Sendung für die Dauer von zwei Jahren sei darauf zurückzuführen, dass die Beklagte auf Mitteilung der Nichtannahme durch die Empfängerin untätig geblieben sei und die Sendung über zwei Jahre bei der Streithelferin gelagert gewesen sei. Zudem habe die Beklagte die Haftung in zwei Schreiben anerkannt und damit ein Zeugnis gegen sich selbst geschaffen. Eine Retoure habe schon begrifflich nicht vorgelegen. Auf einen Haftungsausschluss oder ein Mitverschulden wegen fehlerhafter Wertdeklaration könne sich die Beklagte nach Art. 41

CMR nicht berufen. Die Klägerin habe die Schadenshöhe ausreichend substantiiert durch Vorlage der Rechnung dargestellt. Die Klägerin habe die Herausgabe der ihr gegen ihren Willen zugesandten Ware angeboten, sie müsse sich folglich auch nicht mögliche Erlöse aus einer Verwertung entgegenhalten lassen.

Hiergegen wendet sich die Beklagte mit der Berufung. Sie hat vorgetragen, die Ware sei nicht verloren gegangen, sie sei wieder aufgefunden und an die Versicherungsnehmerin der Klägerin gesandt worden. Das Landgericht verkenne, dass ihre Haftung nach Art. 23 Nr. 3 CMR auf 8,33 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung beschränkt sei. Zudem sei die Ware nicht in Verlust geraten. Eine Verlustfiktion, wie sie Art. 20 CMR zum Gegenstand habe, liege nicht vor, denn die Vorschrift betreffe nicht den weiterlaufenden Rücktransport bzw. Beendigung des Transports und die Einlagerung des Gutes beim Frachtführer nach einer Empfangsverweigerung des Empfängers. Die Ablieferung sei unmöglich gewesen, so dass die Streithelferin das Gut nicht habe zustellen können. Sie habe ausladen und einlagern müssen. Daher liege ein Fall vom Art. 16 Abs. 2 CMR vor. Dass die Sendung dann in der Obhut des Dritten zeitweise außer Kontrolle geraten sei, sei ihr aufgrund der Vorschrift des Art. 16 Abs. 2 Satz 3 CMR nicht zuzurechnen. Aufgrund der Information der Streithelferin sei sie zunächst von einer Ablieferung ausgegangen und habe sich, nachdem sie erfahren habe, dass die Sendung nicht abgeliefert worden sei, bemüht, die Sache aufzuklären. Ein zeitweises Nichtauffinden begründe nicht den Vorwurf eines leichtfertigen Verschuldens. Zudem liege wegen der mehrfachen Zurückweisung der Anlieferung durch die Empfängerin ein Ablieferungshindernis auf Dauer nach Art. 14 Abs. 1 CMR vor.

[...]

Die Streithelferin schließt sich den Ausführungen der Beklagten an. Sie sei nur für den innerfranzösischen Transport zuständig gewesen.

Die Klägerin[...] verteidigt das landgerichtliche Urteil. Die nach Schluss der mündlichen Verhandlung erfolgte Rücklieferung am 26.11.2021 ändere an der Verlustvermutung nichts.

Am 01.02.2022 holte die Beklagte die Ware bei der Versicherungsnehmerin der Klägerin ab.

## II.

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Zu Recht hat das Landgericht die Beklagte zur Zahlung von 33.532 € nebst Zinsen und vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten verurteilt.

1. Die Beklagte haftet nach Art. 17 Abs. 1, 29 CMR für die Sendung, deren Beförderung im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr die Beklagte übernommen und mit Rechnung vom 15.12.2019 abgerechnet hat, unbeschränkt.

a) Nach Art. 17 Abs. 1 CMR haftet die Beklagte als Frachtführerin grundsätzlich für den zwischen der Übernahme des Gutes und seiner Ablieferung eingetretenen Verlust. Unstreitig hat die Beklagte die Ware vollständig und unbeschädigt übernommen. Eine Ablieferung bei der bestimmungsgemä-

ßen Empfängerin ist nicht erfolgt. Die Annahmeverweigerung durch den Empfänger führt nicht zur Ablieferung (vgl. *Koller* Transportrecht, 10. Aufl., Art. 17 CMR Rn. 7; *Boesche*, in: *Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn* HGB, 4. Aufl. 2020, Art. 17 CMR Rn. 13). Vielmehr steht dem Frachtführer dann offen, Weisungen nach Art. 15 Abs. 1 Satz 1 CMR einzuholen. Die in Art. 15 CMR aufgeführten Maßnahmen ergriff die Beklagte aber nicht, sie holte keine Weisungen des Absenders ein. Auf die zwischen den Parteien umstrittene Frage, ob tatsächlich eine Annahmeverweigerung vorlag, kommt es damit nicht an.

aa) Nach Art. 20 Abs. 1 CMR kann der Verfügungsberechtigte das Gut, ohne weiteren Beweis erbringen zu müssen, als verloren betrachten, wenn es nicht binnen 60 Tagen nach der Übernahme durch den Frachtführer abgeliefert worden ist. Es handelt sich insoweit um eine unwiderlegbare Vermutung (BGH, Urt. v. 25.10.2001 – I ZR 187/99 [= TranspR 2002, 198] – juris; Urt. v. 09.09.2010 – I ZR 152/09 [= TranspR 2011, 178] – juris Rn. 14). Der Anspruchsberechtigte soll nach dem festgelegten Zeitpunkt disponieren können, ohne Gefahr zu laufen, das Gut später doch annehmen zu müssen (BGH, Urteil vom 09.09.2010, a.a.O.). Er kann daher auch aufgrund der bloßen Verlustfiktion den im Verlustfall allgemein vorgesehenen Schadensersatzanspruch geltend machen (BGH, Urteil vom 25.10.2001, a.a.O.).

bb) Folglich steht dem Schadensersatzverlangen der Klägerin nicht entgegen, dass ihrer Versicherungsnehmerin die Sendung am 26.11.2021 zurückgegeben wurde, da zu diesem Zeitpunkt die Ablieferungsfrist von 60 Tagen bereits abgelaufen war. Wird das Gut nach Ablauf der Frist des Art. 20 Abs. 1 CMR zurückgegeben, so kann sich der Ersatzberechtigte gleichwohl auf die Verlustfiktion gem. Art. 20 Abs. 1 CMR berufen (BGH, a.a.O.). Die Versicherungsnehmerin der Klägerin hat von dem nach Art. 20 Abs. 2 CMR bestehenden Wahlrecht, die Sendung im Fall ihres Wieder auffindens zurückzuerhalten, keinen Gebrauch gemacht, sondern sich für das Geltendmachen des Schadensersatzanspruchs nach Art. 17 CMR entschieden.

b) Der Haftungszeitraum i.S.d. Art. 17 CMR und damit die Verlustvermutung endeten nicht dadurch, dass die Streithelferin die Ware bei sich lagerte.

aa) Zwar bestimmt Art. 16 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 CMR, dass nach dem Ausladen die Beförderung als beendet gilt. Die Fracht bzw. der Frachtvertrag sind aber nur beendet, wenn der Frachtführer beim Ausladen davon ausgegangen ist, dass damit seine Transportaufgabe endgültig beendet ist (*Koller*, a.a.O., Art. 16 CMR Rn. 6). Dies ist nicht der Fall, wenn der Frachtführer das Gut bis zum Eingehen von Weisungen auslädt (*Koller*, a.a.O.). Nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 CMR hat der Frachtführer die Ware nämlich für den Verfügungsberechtigten zu verwahren. Art. 16 Abs. 2 CMR ist indes nicht auf Fälle anzuwenden, in denen sich der Frachtführer nur zu einer Zwischenlagerung entschließt, weil er das Gut dann auch in seinem Interesse verwahrt und nicht (allein) im Interesse von Absender oder Empfänger (vgl. *Koller*, a.a.O., Art. 16 Rn. 7). Zudem würde es einen Wertungswiderspruch darstellen, wenn der Frachtführer trotz eines als beendet anzusehenden Transports Weisungen des Verfügungsberechtigten einholen und ausführen könnte (vgl. *Ferrari* IntVertragsR/Otte, 3. Aufl. 2018, CMR Art. 16 Rn. 12).

bb) Vorliegend verwahrte die Streithelferin die Ware in ihrem Lager bei Paris nicht für den Verfügungsberechtigten, d.h. Absender oder Empfänger, sondern für die Beklagte, auf deren Weisungen sie wartete. Dass es in der Folge auch deshalb weder zu Weisungen der Beklagten noch zu einer Abholung der Ware durch diese kam, weil die Sendung zunächst als am 23.12.2019 ausgeliefert geführt wurde (vgl. Sendungsrecherche), ändert an der Willensrichtung der Streithelferin bei der Abladung zur Zwischenlagerung nichts. Es lässt sich auch nicht feststellen, das sich die Willensrichtung der Streithelferin im Laufe der Verwahrdauer änderte. Vielmehr ist aufgrund des dokumentierten Sendungsverlaufs davon auszugehen, dass die Ware zeitweise in Vergessenheit geriet.

Im Hinblick darauf ist unerheblich, welcher Beweiswert der Erklärung der Beklagten, der Partner habe die Haftung anerkannt, zukommt.

c) Die Beklagte ist ungeachtet des Entfallens der Haftungsausschlüsse und -beschränkungen der Art. 17 – 28 CMR im Falle der Haftung nach Art. 29 CMR (dazu siehe unter d) nicht von der Haftung befreit.

aa) Von der Obhutshaftung gem. Art. 17 Abs. 1 CMR ist der Frachtführer befreit, wenn die Voraussetzungen für einen Haftungsausschluss nach Art. 17 Abs. 2 CMR vorliegen. Nach dieser Vorschrift ist dafür erforderlich, dass der Verlust des Gutes durch ein Verschulden des Verfügungsberechtigten, durch eine nicht vom Frachtführer verschuldete Weisung des Verfügungsberechtigten, durch besondere Mängel des Gutes oder durch Umstände verursacht wurde, die der Frachtführer nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte. Als Verfügungsberechtigte im Sinne dieser Vorschrift sind sowohl der Absender als auch der Empfänger anzusehen (*Koller*, a.a.O., Art. 17 CMR Rn. 31).

Wie bereits ausgeführt wurde, stellt die Weigerung des Empfängers, die Ware entgegenzunehmen, ein Ablieferungshindernis dar. Der Frachtführer ist in diesem Fall verpflichtet, gem. Art. 15 CMR Weisungen des Absenders einzuholen. Es gehört nicht zu den Aufgaben des Absenders, die Ablieferungsmöglichkeit zu gewährleisten. Der Empfänger ist insoweit nicht Erfüllungshelfer des Absenders. Für den Fall der Abnahmeverweigerung des Empfängers treffen Art. 15 und 16 CMR eine abschließende Regelung (vgl. OLG Hamburg, VersR 1996, 127 [= TranspR 1995, 245]; *Koller*, a.a.O., Art. 17 CMR Rn. 31b). Der Empfänger, der das Gut nicht annimmt, handelt nicht pflichtwidrig, da er aus dem Frachtvertrag nicht zur Annahme des Gutes verpflichtet ist (vgl. *Koller*, a.a.O.). Art. 14 CMR ist nicht einschlägig, weil das Gut am Bestimmungsort angekommen war und die Vorschrift Beförderungshindernisse nach der Übergabe aber vor der Ankunft des Gutes am Bestimmungsort betrifft.

bb) Die Beklagte kann sich schon deshalb nach Art. 17 Abs. 2 CMR nicht von ihrer Haftung entlasten, weil Unvermeidbarkeit i.S.v. Art. 17 Abs. 2 CMR nur anzunehmen ist, wenn der Frachtführer darlegt und gegebenenfalls beweist, Art. 18 Abs. 1 CMR, dass der Schaden auch bei Anwendung der äußersten, dem Frachtführer möglichen und zumutbaren Sorgfalt nicht hätte vermieden werden können (BGH, Urt. v. 13.11.1997 – I ZR 157/95 [= TranspR 1998, 250], NZV 1998, 280 – beck-online m.w.N.). Hiervon kann vorliegend nicht ausgegangen werden. Zugrunde zu legen ist der Vortrag der Streithelferin, den sich auch die Beklagte zu eigen gemacht hat, wonach ihr die

Annahmeverweigerung durch die Empfängerin bekannt war, sie aber keine Weisungen der Absenderin eingeholt hat. Soweit die Beklagte geltend macht, sie sei von der Streithelferin fehlerhaft dahingehend informiert worden, dass die Ware abgeliefert worden sei, muss sie sich ein etwaiges Verschulden der Streithelferin wie eigenes Verschulden nach Art. 3 CMR zurechnen lassen.

cc) Die Beklagte ist auch nicht nach Art. 17 Abs. 4 Buchst. e) CMR von der Haftung befreit.

Die Bestimmung sieht eine Haftungsbefreiung des Frachtführers für den Fall vor, dass es in Folge einer unzureichenden transportbezogenen Kennzeichnung zu Verwechslungen oder Beschädigungen kommt (vgl. *Koller*, a.a.O., Art. 17 CMR Rn. 52; MüKoHGB/*Jesser-Huß*, 4. Aufl. 2020, Art. 17 CMR Rn. 86 f.).

Zwar findet sich in der Sendungsrecherche, auf die sich die Beklagte bezieht, der Hinweis, dass die »PO (Anm. des Senats: Purchase Order) - Referenz« nicht gültig und daher die Annahme verweigert worden sei. Die Purchase-Order ist aber kein frachtbezogenes Papier, sondern ein kaufvertragsbezogenes Handelspapier im Verhältnis Verkäufer und Käufer.

d) Die Beklagte haftet unbeschränkt nach Art. 29 CMR. Wie bereits ausgeführt wurde, führt die Verlustvermutung des Art. 20 CMR dazu, dass der Absender den im Verlustfall allgemein vorgesehenen Schadensersatzanspruch geltend machen kann.

aa) Voraussetzung für eine unbeschränkte Haftung ist, dass sich der Frachtführer leichtfertig und in dem Bewusstsein verhalten hat, ein Schaden werde mit Wahrscheinlichkeit eintreten. Hierbei erfordert das Tatbestandsmerkmal der Leichtfertigkeit einen besonders schweren Pflichtenverstoß, bei dem sich der Frachtführer oder seine Leute in krasser Weise über die Sicherheitsinteressen des Vertragspartners hinwegsetzen, naheliegende Überlegungen nicht anstellt, sich über Bedenken in Anbetracht von Gefahren hinwegsetzt, die sich jedem aufdrängen müssen (vgl. BGH, Urt. v. 11.11.2004 – I ZR 120/02 [= TranspR 2006, 161] – juris Rn. 30, 32). Im Fall der Verlustvermutung ist nach Sinn und Zweck des Art. 20 CMR darauf abzustellen, ob die Umstände, die für die Nichtablieferung maßgeblich waren, einen besonders schweren Pflichtenverstoß darstellen.

bb) Darlegungs- und beweisbelastet hierfür ist grundsätzlich der Anspruchsteller. Dem Prozessgegner der beweisbelasteten Partei können aber ausnahmsweise nähere Angaben über die zu seinem Wahrnehmungsbereich gehörenden Verhältnisse zuzumuten sein, wenn die primär darlegungspflichtige Partei – wie im Streitfall – außerhalb des maßgeblichen Geschehensablaufs steht und keine Kenntnisse von den näheren Umständen des Schadensfalls hat, während der Schädiger in der Lage ist, nähere Angaben zu machen (vgl. BGH, Urt. v. 21.09.2000 – I ZR 135/98 [= TranspR 2001, 29], – juris; Urt. v. 19.07.2012 – I ZR 104/11 [= TranspR 2013, 111] – juris Rn. 18). Dass es nicht zur Ablieferung der Ware kam, weil die Empfängerin die Annahme (möglicherweise) verweigerte, die Beklagte dann keine Weisungen der Versicherungsnehmerin der Klägerin einholte und aufgrund fehlerhafter Angaben der Streithelferin über eine angebliche Ablieferung weitere Aufklärungsmaßnahmen im maßgeblichen Zeitraum unterließ, sind Umstände, die nicht im Kenntnis-

und Einflussbereich der Versicherungsnehmerin der Klägerin lagen. Die Beklagte und die Streithelferin haben sich hinsichtlich der angestellten Nachforschungen lediglich auf die Sendungsrecherche berufen. Nähere Einzelheiten dazu, wie es dazu kommen konnte, dass die Sendung annähernd zwei Jahre außer Kontrolle geriet, hat die Beklagte nicht dargelegt. Schon nach den Grundsätzen der sekundären Darlegungslast wäre daher ein qualifiziertes Verschulden zu vermuten.

cc) Ungeachtet dessen offenbaren der von der Beklagten vorgelegte Sendungsrecherche-Bericht sowie das Vorbringen der Beklagten und der Streithelferin einen schweren Organisationsmangel und damit einen schweren, den Vorwurf leichtfertigen Handelns begründenden Pflichtverstoß. Ebenso wie Ein- und Ausgangskontrollen beim Umschlag von Transportgütern gehört das ordnungsgemäße Erfassen der Ware im Fall eines Ablieferungshindernisses zu den elementaren Sorgfaltspflichten des Frachtführers. Dieses und die ordnungsgemäße Dokumentation dienen dazu, eine ordnungsgemäße Behandlung der Sendung zu gewährleisten und deren Verlust zu vermeiden. Die Beklagte vernachlässigte ihre Sorgfaltspflichten in erheblichem Maße, was sich darin zeigte, dass in der Sendungsrecherche die Ware nach der zweiten Anlieferung als zugestellt aufgeführt wird, obwohl sie tatsächlich nicht angenommen und in ein Lager in Paris verbracht wurde, sowie darin, dass die Meldung über die Verbringung der Ware in ein Lager bei Paris und die Nachfrage nach Weisungen nach den Eintragungen im Sendungsrecherche-Bericht von Juni 2020 stammte, obwohl die zweite Annahmeweigerung nach dem Vorbringen der Streithelferin schon in der Nacht vom 19.12.2019 erfolgt sein muss. Gerade dieser Zeitraum von annähernd einem halben Jahr, in dem eine ordnungsgemäße Erfassung und Behandlung der Ware nicht einmal ansatzweise nachvollzogen werden kann, belegt ein völlig unzureichendes Abstimmungs- und Informationsverhalten zwischen der Streithelferin und der Beklagten und deren mangelhafte Organisation. Die unzureichende Erfassung und Kontrolle der Sendung belegt zudem der Umstand, dass die Beklagte auch nach Kenntnis von der Nichtablieferung der Ware keine Weisungen bei der Versicherungsnehmerin der Klägerin einholte, sie vielmehr vom Verlust der Ware ausging und erst im laufenden Verfahren offenbar wurde, dass sich die Ware nach wie vor bei der Streithelferin befand, die auf Weisung wartete. Insoweit entschuldigt eine etwaige Fehlinformation durch die Streithelferin – angebliche Ablieferung der Ware – die Beklagte nicht, da sie sich deren Verschulden nach Art. 29 Nr. 2 CMR zurechnen lassen muss.

e) Ein Mitverschulden trifft die Versenderin nicht. Dieses richtet sich nach dem ergänzend heranzuziehenden nationalen Recht (vgl. *Koller*, a.a.O., vor Art. 1 CMR Rn. 5). Die Parteien des Frachtvertrages haben nach Art. 3 Abs. 1 Rom I-VO deutsches Recht gewählt; sie haben in Ziffer 14.3. der AGB der Beklagten die Anwendung deutschen Rechts vereinbart.

aa) Ein Mitverschulden wegen unterlassener Wertdeklaration ist nicht gegeben.

Zwar kann der Absender in einen beachtlichen Selbstwiderspruch geraten, wenn er ein wertvolles Gut trotz Kenntnis, dass der Frachtführer dieses in der gewählten Transportart wegen des damit verbundenen Verlustrisikos nicht befördern will, ohne Hinweis auf die Art des Transportguts zur Beförderung übergibt und im Fall des Verlustes gleichwohl vollen Schadensersatz verlangt (BGH, Urt. v. 08.05.2003 – I ZR

234/02 [= TranspR 2003, 317] – juris Rn. 16). Insoweit verstößt eine Klausel in Beförderungsbedingungen, die regelt, welche Art von Gütern der Frachtführer befördert, nicht gegen Art. 41 Abs. 1 CMR (vgl. BGH, NJW-RR 2010, 247 [= TranspR 2010, 76] – beck-online).

Ein solcher Selbstwiderspruch liegt aber deshalb nicht vor, weil die Beklagte nicht vorgetragen hat, welche weiteren Sicherungsvorkehrungen sie in diesem Fall getroffen hätte. Darüber hinaus lässt sich nicht feststellen, dass weitere Sicherheitsvorkehrungen, die darauf abzielen, diebstahlsgefährdete Ware vor Wegnahme zu schützen, geeignet gewesen wären, das erhebliche Abstimmungs- und Informationsdefizit zu verhindern, das entscheidend dafür war, dass bei der Beklagten keine Kenntnis über den Verbleib der Ware vorhanden war. Zudem ist die Beklagte dem Vorbringen der Klägerin, dass im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehungen zwischen der Versicherungsnehmerin der Klägerin und der Beklagten individuell vereinbart war, dass diese ausschließlich Uhren und Schmuck versendet, die einen höheren als den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten angegebenen Wert haben können, nicht substantiiert entgegengetreten. Diese individuelle Vereinbarung geht den Regelungen in den AGB der Beklagten vor.

bb) Auch ein sonstiges Mitverschulden der Versicherungsnehmerin der Klägerin kommt nicht in Betracht.

(1) Im Rahmen der Haftung nach Art. 29 CMR kann sich ein anspruchsminderndes Mitverschulden ergeben, wenn der Geschädigte es unterlassen hat, den Schädiger auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen. Lückenfüllend zur CMR ist auch insoweit nationales Recht heranzuziehen (BGH, NJW 2010, S. 247, 249 [= TranspR 2010, 76]; OLG München, Urt. v. 19.04.2012 – 23 U 164/11 [= TranspR 2012, 334], BeckRS 2012, 10668, beck-online). Hierauf kann sich die Beklagte aufgrund des Vorbringens der Klägerin, dass im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehungen zwischen ihrer Versicherungsnehmerin und der Beklagten vereinbart war, dass diese ausschließlich Uhren und Schmuck versendet, die einen höheren als den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten angegebenen Wert haben können, nicht berufen.

(2) Im Rahmen des Mitverschuldenseinwands ist das Vorbringen der Beklagten, für die Annahmeverweigerung sei eine unzureichende PO-Referenz durch die Versicherungsnehmerin der Beklagten maßgeblich gewesen, nicht zu berücksichtigen, weil die PO-Referenz für die frachtrechtliche Behandlung nicht maßgeblich ist, wie bereits ausgeführt wurde, und die frachtrechtlichen Bestimmungen für den Fall einer Annahmeverweigerung in Art. 15 ff. CMR im Einzelnen vorgeben, wie mit dem Gut zu verfahren ist. Zudem muss das Mitverschulden kausal geworden sein. Dass die Versicherungsnehmerin der Klägerin die Ware als verloren behandeln durfte, ist nicht auf die behauptete fehlerhafte PO-Referenz, sondern darauf zurückzuführen, dass keine der in Art. 15 ff. CMR genannten Vorgehensweisen gewählt wurde.

2. Hinsichtlich der Zinsen und der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten kann auf die zutreffenden Ausführungen im landgerichtlichen Urteil Bezug genommen werden.

[...]

Einsender: RA Benjamin Grimme, Hamburg